

Eisenbahnstrecke Wien – Tulln a. d. Donau (Franz-Josefs-Bahn)

Dokumentation der Prüfung einer vorgeschlagenen Netzveränderungen nach
dem § 3 Abs. 2 SP-V-Gesetz

1	Einleitung.....	2
	Vorgeschlagene Netzveränderung.....	2
2	Prüfung einer vorgeschlagenen Netzveränderung.....	3
	Einbeziehung der Umweltstellen	3
	Ablauf.....	3
	Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen.....	4
	Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien	
	7	
	Auswirkungen auf die SP-V-G §5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele.....	9
	Beurteilung der Berücksichtigung der Auswirkungen auf die SP-V-G §5 Z 4 lit. a) bis j)	
	angeführten Ziele	11
	Auswirkungen auf die Umwelt.....	11
	Beurteilung der Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt	12
3	Zusammenfassung.....	12
	Begründung.....	13

1 Einleitung

Vorgeschlagene Netzveränderung

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), Sektion IV – Verkehr, bringt in seiner Funktion des befugten Initiators gem. § 2 Abs 6 Z 1 SP-V-Gesetz idF BGBl. I Nr. 25/2014 (Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich – SP-V-Gesetz) den Vorschlag für eine Netzveränderung gem. § 4 SP-V-Gesetz ein:

Prüfung des Vorschlags der nachstehenden Netzveränderung nach dem § 3 Abs. 2 SP-V-Gesetz zur bestehenden Strecke Wien – Tulln a. d. Donau (Franz-Josefs-Bahn)

Erklärung der bestehenden Strecke „Wien – Tulln an der Donau“ zur Hochleistungsstrecke

Der Initiator vertritt die Annahme, dass es sich bei der vorgeschlagenen Netzveränderung um die Erklärung einer bestehenden Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke ohne umfangreiche Baumaßnahmen zur Optimierung der Verkehrsbedienung gem. § 3 Abs. 3 Z 1 SP-V-Gesetz handelt, und somit weder eine strategische Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 1 SP-V-Gesetz noch eine Einzelfallprüfung für die Erlassung der entsprechenden HL-Verordnung notwendig sei. Im Sinne der prozessualen Vorsicht schlägt er vor diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden, sondern eine Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 2 SP-V-Gesetz durchzuführen.

Zu diesem Zweck der Prüfung der Netzveränderung in Form einer Einzelfallprüfung nach dem § 3 Abs. 2 SP-V-Gesetz (im Folgenden als „Screening“ bezeichnet) dahingehend, dass durch die vorgeschlagene Netzveränderung mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen und daher keine strategische Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 1 SP-V-Gesetz erforderlich ist, bringt der Initiator am 02.06.2026 folgende Unterlagen („Screening-Unterlagen“) als Grundlage für eine Beurteilung ein, ob – nach Einbeziehung der Umweltstellen und unter Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien in Form einer Einzelfallprüfung – diese vorgeschlagene Netzveränderung eine geringfügige Netzveränderung ist und diese voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die im § 5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele und auf die Umwelt erwarten lässt.

Screening Dokument: „Strecke Wien – Tulln an der Donau, Hochleistungsstreckenverordnung, Einzelfallprüfung“

Die mit den Agenden der strategischen Prüfung im Verkehrsbereich betraute Fachabteilung „II/3 - Infrastrukturplanung“ des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) leitet in ihrer Funktion als prozessbegleitende Stelle auf Ersuchen des Initiators daher eine Einzelfallprüfung für eine vorgeschlagenen Netzveränderung nach dem § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz ein.

2 Prüfung einer vorgeschlagenen Netzveränderung

Einbeziehung der Umweltstellen

Ablauf

Der Vorschlag für die Netzveränderung und die Screening-Unterlagen sind als Grundlagen für Einbeziehung der Umweltstellen nach dem § 3 Abs. 2 SP-V-Gesetz heranzuziehen. Den Umweltstellen wird für die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorschlag für eine Netzveränderung ein Zeitraum von vier Wochen eingeräumt. Als Umweltstellen sind folgende Stellen gemäß § 2 Abs. 3 SP-V-Gesetz zu nennen:

- Land Niederösterreich (Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr)
- Stadt Wien (Magistratsabteilung 18 bzw. Magistratsabteilung 22)
- Umweltschutzanstalt Niederösterreich
- Umweltschutzanstalt Wien
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (aktuell: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK)

Entsprechend wurden die von dem Initiator zu Verfügung gestellten Screening-Unterlagen zur Beurteilung, ob voraussichtlich mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, am 03.06.2026 an die entsprechenden Stellen zu versendet. Zuvor wurde am 29.05.2026 auf Wunsch des Initiators eine informelle Informationsveranstaltung am BMIMI zum bevorstehenden Screening und der damit verbundenen Einbeziehung der Umweltstellen abgehalten.

Folgende Stellungnahmen wurden vor Ablauf der gestellten Frist (03.07.2026) ans BMIMI übermittelt:

- Niederösterreichische Umweltanwaltschaft
- Land Niederösterreich, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
- Wiener Umweltanwaltschaft
- Stadt Wien, MA 18
- Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK

Da die Umweltstelle des BMLUK an der informellen Informationsveranstaltung vor dem Start der Einbeziehung der Umweltstellen am 29.05.2026 nicht teilnehmen konnte, ersuchte die Umweltstelle um Abhaltung eines weiteren Termins für die informelle Informationsveranstaltung und eine damit erforderliche Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Die informelle Informationsveranstaltung für die Umweltstelle des BMLUK wurde daraufhin am 08.07.2026 im BMIMI nachgeholt und die Frist auf den 17.07.2026 erstreckt.

Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird das Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Geringfügigkeit der Änderung und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen können nachvollzogen werden. Es besteht somit kein Einwand gegen die Erklärung der bestehenden Eisenbahnstrecke „Wien – Tulln a. d. Donau“ zur Hochleistungsstrecke.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme

Die Zustimmung der Umweltstelle zur vorgeschlagenen Netzveränderung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Landes Niederösterreich, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

In ihrer Stellungnahme notiert die Umweltstelle, dass der Sachverhalt über die Erklärung der bestehenden Eisenbahn Wien – Tulln a. d. Donau zur Hochleistungsstrecke aus

fachlicher Sicht inhaltlich fundiert und nachvollziehbar aufbereitet wurde. Die Aussage, dass die vorgeschlagene Netzveränderung keine Auswirkungen auf die Ziele gem. § 5 Z 4 SP-V-Gesetz und die Umwelt haben, wird geteilt und eine allfällige Erklärung des Streckenabschnitts zur Hochleistungsstrecke wird begrüßt.

Es wird betont, dass seitens der Umweltstelle erwartet wird, dass sich durch die vorgeschlagene Netzveränderung keine Mehrkosten in Zusammenhang mit den (Anm.: – *vom Vorschlag der Netzveränderung unabhängigen* –) bereits vorgesehenen Baumaßnahmen für das Land NÖ erwartet werden und aus den übermittelten Änderungen (Anm.: *gemeint ist nach Auffassung der prozessbegleitenden Stelle die Erklärung des Streckenabschnitts zur Hochleistungsstrecke*) auch keine sonstigen wesentlichen Auswirkungen auf Einrichtungen des Landes oder NÖ Unternehmen erwachsen.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme

Aus der vorgeschlagenen Netzveränderung entstehen dem Land NÖ keine Mehrkosten für die bereits vorgesehenen Baumaßnahmen und aus einer allfälligen HL-Verordnung des betreffenden Streckenabschnitts werden Einrichtungen des Landes NÖ oder nö. Unternehmen keine wesentlichen Auswirkungen erwachsen.

Stellungnahme der Wiener Umwelthanwaltschaft

Zur Erklärung der bestehenden Eisenbahnstrecke „Wien – Tulln an der Donau“ zur Hochleistungsstrecke besteht seitens der Wiener Umwelthanwaltschaft kein Einwand.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme

Die Stellungnahme der Umweltstelle zur vorgeschlagenen Netzveränderung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 18 der Wiener Landesregierung

In der Stellungnahme betont die Umweltstelle, dass aus ihrer Sicht die Erklärung des Streckenabschnitts zur Hochleistungsstrecke zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Abwicklung des bestehenden und künftig weiterzuentwickelnden Nah- und Regionalverkehrs führen darf, außerdem müssen erforderliche Trassenkapazitäten, die Taktstabilität und die Angebotsqualität des Schienenpersonennah- und -regionalverkehrs weiterhin und jedenfalls immer gewährleistet bleiben.

Die Umweltstelle bestätigt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Netzveränderung um eine formale Ergänzung des bestehenden Hochleistungsstreckennetzes handelt, mit der keine zusätzlichen Ausbaumaßnahmen einhergehen und sich daher aus derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder auf zukünftigen Planungen der Stadt Wien erwarten lassen. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme

Die vorgeschlagene Netzveränderung führt zu keinen Änderungen in Bezug auf die Abwicklung des bestehenden und künftig weiterzuentwickelnden Nah- und Regionalverkehrs sowie betreffend die erforderliche Trassenkapazitäten, die Taktstabilität und die Angebotsqualität des Schienenpersonennah- und -regionalverkehrs.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK

In ihrer Stellungnahme geht die Umweltstelle auf zwei Aspekte ein, die aus ihrer Sicht in der Feststellung über die Erheblichkeit der Umweltwirkungen bzw. der Erstellung des zu erstellenden Umweltberichts abzuhandeln wären:

- Sachgerechte Auseinandersetzung mit allen Kriterien des Anhangs II der SUP-RL 2001/42/EG
- Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 4 SP-V-G in einem Umweltbericht unter Berücksichtigung der in der Informationsaustausches besprochenen Fragen/Aspekte.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme

Zu den in der Stellungnahme der Umweltstelle angeführten Aspekten wird auf deren Behandlung in entsprechenden Bereichen der jeweiligen veröffentlichten Dokumente verwiesen.

Beurteilung der Stellungnahmen aus der Einbeziehung der Umweltstellen

Nach Einbeziehung der Umweltstellen und gesamthaften Würdigung der in deren Stellungnahmen vorgebrachten Aspekten kann davon ausgegangen werden, dass die Stellungnahmen einer Weiterverfolgung der vorgeschlagenen Netzveränderung nicht entgegenstehen.

Die Einbeziehung der Umweltstellen gemäß § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz konnte damit erfolgen.

Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien

Eine auf Basis eines nach dem § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz eingebrachter Vorschlag einer Netzveränderung allfällige, zu veröffentlichende Feststellung des Bundesministers muss die in Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien berücksichtigt haben. Nachfolgend wird der Nachweis über die Berücksichtigung der Merkmale der Pläne und Programme sowie Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete (Anhang II Abs. 1 und 2) erbracht. Dabei ist zu festzuhalten, dass die Berücksichtigung der Kriterien im Sinne einer Einzelfallprüfung auf einer entsprechen hohen Flugebene mit strategischem Planungscharakter und mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüftiefe verstanden wird.

Abs 1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt

Der durch die vorgeschlagenen Netzveränderung gesetzte Rahmen ist von formaler Natur, und ermöglicht keine in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen neuartigen oder erweiterte Planungs- oder Betriebsgrundlagen.

das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst

Da die vorgeschlagenen Netzveränderung gewissermaßen einen formalen Lückenschluss in HL-Netz darstellt, gehen keine damit in Verbindungen stehenden Abhängigkeit möglicher zukünftiger Netzveränderungen im HL-Netz einher.

die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Übergeordnetes Ziel der vorgeschlagenen Netzveränderung ist der formale Lückenschluss in HL-Netz, was zu einer einheitlichen Behördenzuständigkeit und entsprechender Planungssicherheit in etwaigen zukünftigen und übergeordneten Umweltprüfungen und Genehmigungsverfahren führt.

die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme

Die iZ mit der vorgeschlagenen Netzveränderung bestehenden umweltrelevanten Bereiche und Merkmale werden in den Screeningunterlagen dargestellt. Da mit der vorgeschlagenen Netzveränderung keine Ausbaumaßnahmen bzw. deren Umsetzung in direktem Zusammenhang stehen, sind in diesen Bereichen keine Auswirkungen zu erwarten.

die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)

Durch die vorgeschlagene Netzveränderung werden die Zuständigkeiten für die Durchführung von Umweltvorschriften eindeutig zugeordnet und sorgen daher für Planungs- und Prozesssicherheit.

Abs 2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraus sichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;

- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Durch die geplante Netzveränderung ist aufgrund fehlender Wirkungsbeziehungen von keinen Auswirkungen auf in Anhang II Ab. 2 beschriebenen Kriterien zu rechnen.

Beurteilung der Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien

Die im Rahmen des Screenings vorgebrachten und vorhandenen Informationen ermöglichen eine ausreichend fachliche Darstellung der Auswirkungen jener in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien, die nach dem § 3 Abs 3 2 SP-V-Gesetz zu berücksichtigen sind. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorgeschlagenen Netzveränderung gewissermaßen einen formalen Lückenschluss in HL-Netz darstellt. Da keine Ausbaumaßnahmen durch die vorgeschlagenen Netzveränderung bedingt sind, liegen keine unmittelbaren Netzwirkungen sowie Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorgeschlagene Netzveränderung vor.

Die Berücksichtigung der in Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, angeführten Kriterien gemäß § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz konnte damit erfolgen.

Auswirkungen auf die SP-V-G §5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele

Die vorgeschlagene Netzveränderung stellt gewissermaßen einen formalen Lückenschluss im sie umgebenden HL-Netz dar und leistet somit grundsätzlich einen positiven Beitrag zur Erreichung der mit einem bundesweithochrangigen Verkehrswegenetz verbundenen Ziele. Da es sich um eine nachgewiesenermaßen geringfügige Netzveränderung handelt ist davon auszugehen, dass die Netzveränderung hinsichtlich mehrerer Ziele keine erheblichen Auswirkungen erwarten lässt.

a) Sicherstellung eines nachhaltigen Personen- und Güterverkehrs unter möglichst sozialverträglichen und sicherheitsorientierten Bedingungen

die vorgeschlagene Netzveränderung bildet einen formalen Lückenschluss im HL-Netz und dient der der Klärung der Behördenzuständigkeit, es kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

b) Verwirklichung der Ziele der Europäischen Gemeinschaft insbesondere im Bereich der Verwirklichung eines Europäischen Verkehrsnetzes und des Wettbewerbs

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel, da der Netzabschnitts bereits im Bestand Teil des konventionellen TEN-V Gesamtnetz ist

c) Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus durch Einbeziehung von Umwelterwägungen

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel. Die Einbeziehung von Umwelterwägungen wird in allfälligen Genehmigungsverfahren unabhängig von der Erklärung der bestehenden Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke umfassend verwirklicht

d) Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Österreich und in der Gemeinschaft

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

e) Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Verkehrsinfrastruktur zu möglichst vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen

die vorgeschlagene Netzveränderung bildet einen formalen Lückenschluss im HL-Netz und dient der Klärung der Behördenzuständigkeit im Falle von Verkehrsinfrastrukturplanungen auf diesem Eisenbahnstreckenabschnitt. Es kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

f) Erhaltung der komparativen Vorteile aller Verkehrsträger

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

g) Sicherstellung einer optimalen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

h) Herstellung der Interoperabilität und Intermodalität innerhalb der und zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

i) Erzielung eines möglichst hohen gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

j) Herstellung eines Anschlusses an die Verkehrswegenetze der Nachbarstaaten und die gleichzeitige Förderung der Interoperabilität und des Zugangs zu diesen Netzen

durch die vorgeschlagene Netzveränderung kommt es zu keiner Auswirkung auf dieses Ziel

Beurteilung der Berücksichtigung der Auswirkungen auf die SP-V-G §5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Netzveränderung auf die im § 5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele sind aufgrund des formalen Charakters der vorgeschlagenen Netzveränderung als nicht gegeben zu beurteilen.

Die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die im § 5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele gemäß § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz konnte damit erfolgen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die vorgeschlagene Netzveränderung ist aufgrund fehlender Wirkungsbeziehungen (keine Maßnahmen iV mit der vorgeschlagenen Netzveränderung geplant) mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Zwar sind entlang der Eisenbahnstrecke Wien – Tulln a. d. Donau mehrere Baumaßnahmen mit unterschiedlichem Planungsstand und Realisierungshorizont vorgesehen, diese sind jedoch als unabhängig von der etwaigen Erklärung der Streck zur Hochleistungsstrecke einzuordnen, da die Planung und Realisierung dieser Maßnahmen nicht von der Aufnahme des Streckenabschnitts in das HL-Netz abhängt bzw. mit dieser in Zusammenhang steht. Es hat daher keine Erheblichkeitsprüfung dieser Maßnahmen zu erfolgen.

Die unabhängigen Maßnahmen werden vom Initiator der guten Vollständigkeit halber in den Screening Unterlagen aufgezeigt und deren Auswirkungen grob umrissen.

Beurteilung der Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt

Da die vorgeschlagene Netzveränderung keine Ausbaumaßnahmen bedingt, sind die Auswirkungen der vorgeschlagenen Netzveränderung auf die Umwelt aufgrund der fehlenden Wirkungsbeziehungen als nicht gegeben zu beurteilen.

Die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz konnte damit erfolgen.

3 Zusammenfassung

Die Prüfung einer vorgeschlagenen Netzveränderung zur Erklärung der bestehenden Strecke „Wien – Tulln an der Donau“ zur Hochleistungsstrecke nach dem § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz konnte damit erfolgen.

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur schließt sich, nach Beurteilung der Stellungnahmen aus der Einbeziehung der Umweltstellen und nach Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien dem Vorschlag des Initiators einer Netzveränderung gemäß § 4 SP-V-Gesetz an und stellt fest, dass die vorgeschlagene Netzveränderung eine geringfügige Netzveränderung darstellt und durch diese mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die SP-V-G §5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele und auf die Umwelt zu rechnen ist.

Begründung

Mit der Eisenbahnstrecke Wien – Tulln a. d. Donau soll eine bereits physisch existierende Eisenbahnstrecke zur Hochleistungsstrecke erklärt werden. Die Bahnstrecke weist bereits im Bestand einen guten Ausbauzustand auf, erfüllt die Anforderungen an die Schienenverkehrsinfrastruktur für das TEN-V Gesamtnetz und weist eine besondere Bedeutung für den Nahverkehr auf. Damit kommt der Eisenbahnstrecke bereits im Bestand ein hochrangiger Charakter zu. Sie erfüllt die Voraussetzungen zur Erklärung zur Hochleistungsstrecke gem. § 1 Hochleistungsstreckengesetz.

Die vorgeschlagene Netzveränderung einer Erklärung zur Hochleistungsstrecke bedingt keine Ausbaumaßnahmen. Übergeordnetes Ziel der vorgeschlagenen Netzveränderung ist der formale Lückenschluss im Hochleistungsstreckennetz, was zu einer einheitlichen Behördenzuständigkeit in etwaigen zukünftigen Umweltprüfungen und Genehmigungsverfahren führt.

Da keine Ausbaumaßnahmen durch die vorgeschlagenen Netzveränderung bedingt sind, liegen keine unmittelbaren Netzwirkungen durch die vorgeschlagene Netzveränderung vor. Die Netzveränderung kann als geringfügig betrachtet werden.

Da keine Ausbaumaßnahmen durch die vorgeschlagenen Netzveränderung bedingt sind, ist, auch in Verbindung mit den in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien, durch die vorgeschlagene Netzveränderung aufgrund fehlender Wirkungsbeziehungen mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Da die vorgeschlagene Netzveränderung gewissermaßen einen formalen Lückenschluss im sie umgebenden Hochleistungsstreckennetz darstellt, leistet sie somit grundsätzlich einen positiven Beitrag zur Erreichung der mit einem bundesweithochrangigen VerkehrswegeNetz verbundenen Ziele.

Die Umweltstellen erheben in ihren Stellungnahme größtenteils keine Einwände gegen die vorgeschlagene Netzveränderung. Nach einer gesamthaften Würdigung der in deren Stellungnahmen vorgebrachten Aspekte und ggfs. Vorbehalte kann davon ausgegangen werden, dass die Stellungnahmen einer Weiterverfolgung der vorgeschlagenen Netzveränderung nicht entgegenstehen.

Die vorgeschlagene Netzveränderung stellt daher keinen Verordnungsentwurf dar, der die Durchführung einer strategischen Prüfung im Sinne des § 3 Abs 1 SP-V-Gesetz erfordert.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Abteilung II/3 – Infrastrukturplanung

Wien, 2026. Stand: August 2026

E-Mail: spv@bmimi.gv.at